Entwurf

Satzung
für den Verein
„Gemeinsam aktiv e.V.“
- Kertitz, Schenkenberg, Storkwitz, Rödgen -

oder

„Gemeinsam in Schenkenberg e.V.“
- Kertitz - Schenkenberg - Stockwitz - Rödgen -

§ 1
Name, Sitz, Rechtsform

1) Der Verein trägt den Namen **„Gemeinsam in Schenkenberg e.V.“** und hat die Anschrift: Rödgener Straße 4 in 04509 Delitzsch-Schenkenberg.

2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eilenburg eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.".

§ 2
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3
Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins sind die Förderung der Kultur, der Zusammengehörigkeit und der Integration von Neubürgern in einem durch seine dörfliche Geschichte geprägten Stadtteil von Delitzsch mit den Ortsteilen Kertitz, Schenkenberg,

Storkwitz und Rödgen, die Förderung von Heimatkunde, Kunst und Kultur, Umwelt- u. Landschaftsschutz, Jugend- und Altenhilfe.

2) Der „Gemeinsam in Schenkenberg e.V.“ verwirklicht den Satzungszweck u.a. insbesondere durch:

a) Veranstaltungen, die der Stärkung der Kommunikation in der Stadtteilgemeinschaft, des Zusammenlebens von Jung und Alt, der Pflege des Brauchtums des Dorfes und des Heimatgedanken dienlich sind,

b) Förderung der örtlichen Nahversorgung, einer Heimatstube sowie von Angeboten für Kinder- und Jugendliche

c) Angebot von sozialen Kontakten zwischen Kindern und Senioren,

d) Förderung von Literatur, Kunst und Musik, Sport, Heimatkunde und Heimatpflege,

e) Mitwirkung bei der Erhaltung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und dem Erhalt des historischen Gebäudes „Klinkerschule Schenkenberg“

f) Zusammenarbeit mit Vereinen und Gruppen zum Zwecke der Fortführung gemeinsamer Aktivitäten, insbesondere dem Blasmusikverein Schenkenberg e.V., den Landfrauen Schenkenberg, der Freiwilligen Feuerwehr, der Kindertagesstätte „Zauberhaus“, dem Verein Scheune im Pfarrgarten Schenkenberg e.V., der Evangelischen Kirchengemeinde Schenkenberg, dem Ortschaftsrat und den Sportvereinen.

g) die zukünftige Übernahme und Führung des Stadtteilzentrums „Alte Schule“ und der „Klinkerschule Schenkenberg“ von der Stadt Delitzsch.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 4
Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5
Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6
Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7
Mitglieder des Vereins

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige aber auch juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins nach § 3 dieser Satzung unterstützt. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Natürliche Personen erlangen mit Vollendung des 16. Lebensjahres das aktive Wahlrecht sowie mit Vollendung des 18. Lebensjahres das passive Wahlrecht. Juristische Personen müssen mit dem Aufnahmegesuch ihren Vertreter für die Mitgliederversammlung benennen. Der Vertreter ist allein berechtigt, das Stimmrecht für die juristische Person auszuüben.

2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung ist Widerspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

3) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Ort erworben haben.

§ 8
Mitgliedsbeiträge

1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und der Einzug der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 9
Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Austritt

b) Ausschluss

c) Tod

d) Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen

2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von 1 Monat jeweils zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Bei einem Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des betreffenden Mitglieds mit einfacher Mehrheit.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

a) gegen die Interessen des Vereins verstößt,

b) sich rassistisch, sexistisch, antisemitisch oder in anderer Weise verächtlich über Menschen äußert

b) die bürgerlichen Ehrenrechte verliert

c) bei einem Beitragsrückstand von mindestens einem Jahr

4) Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

5) Erlischt eine Mitgliedschaft, so sind auch alle auf sie begründet gewesenen Rechte, insbesondere auch auf das Vermögen des Vereins, erloschen.

§ 10
Mittel

1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht

a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge,

b) durch freiwillige Zuwendungen,

c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,

d) durch sonstige Einnahmen.

2) Das Vermögen des Vereins wird nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet.

§ 11
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung als oberstes Organ,

b) der Vorstand.

§ 12
Mitgliederversammlung

1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
b) Entlastung des Vorstandes
c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
d) Wahl der Kassenprüfer (-innen)
e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks
g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
h) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
i) Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
j) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

2) Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, per E-Mail oder auf anderem elektronischen Wege unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladungsschreiben folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift, E-Mailadresse oder sonstige elektronische Kontaktadresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

3) Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter geleitet.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Die Abwahl des Vorstandes und Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks verlangen die Anwesenheit von mindestens 50% Mitglieder und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
Auf Antrag ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

4) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss die zu behandelnden Tagesordnungspunkte enthalten.

5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie kann auf Antrag die Öffentlichkeit beschließen.

§ 13
Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus

a) dem oder der Vorsitzenden,

b) seine(r)m Stellvertreter(i)n,

c) dem oder der Kassenführer(in),

d) dem oder der Schriftführer(in),

e) einem entsandten Vertreter des Ortschaftsrates Schenkenberg,

f) einer entsandten Vertreterin des OV Landfrauen Schenkenberg,

g) einem entsandten Vertreter der Freiwilligen Feuerwehr Schenkenberg,
h) einem entsandten Vertreter des Blasmusikverein Schenkenberg e.V.

i) einem weiteren aus der Mitgliederversammlung heraus gewählten Mitglied.

Beisitzer ohne Stimmrecht können vom Vorstand berufen werden.

2) Alle Mitglieder des Vorstandes nach § 11, Abs. 1 a) bis i) sind stimmberechtigt.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmparität entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

4) Der Vorstand hat jährlich der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

5) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter lädt den Vorstand zu den jeweiligen Sitzungen. Die Einladung erfolgt i. d. R. schriftlich 8 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung.
Aus einem wichtigen Grund kann eine Vorstandssitzung fristfrei und mündlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einberufen werden.
Die Sitzung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
Es ist ein Protokoll über die Beschlüsse anzufertigen.

6) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.
Wiederwahl ist zulässig.

§ 14
Geschäftsführung, Vertretung und Zeichnungsbefugnis

1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.

2) Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten und zwar

a) durch den Vorsitzenden und seinem Stellvertreter oder dem Kassenführer

b) durch den Stellvertreter zusammen mit dem Kassenführer

§ 15
Rechnungswesen

1) Der Kassenführer ist für die ordnungsgemäße Buchführung und Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter die Auszahlung genehmigt haben.

3) Die Kassenprüfer prüfen vor der Jahreshauptversammlung die Kassengeschäfte. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Die Kassenprüfer prüfen auch die zweckgebundene Verwendung der Vereinsmittel.

§ 16
Auflösung

1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 2/3 der Mitglieder vertreten sind, und mit ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen werden kann. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen bleiben dabei außer Betracht.

3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Verein Scheune im Pfarrgarten Schenkenberg e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14
Schlussbestimmungen

1) Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Vereinsregister in Kraft.

Delitzsch-Schenkenberg, den 21. November 2018

Die Gründungsmitglieder: